

Hinweise zur Antragstellung (April 2024)

1. Das Einreichen von Ethikanträgen ist jederzeit möglich. Die Bearbeitung im Antragsverfahren beginnt jeweils zur nächsten Monatsmitte (Stichtag ist der 15.). Ein Ethikantrag sollte **6-8 Wochen vor dem geplanten Beginn** eines Forschungsvorhabens (Messungen, Untersuchungen, Befragungen) gestellt werden. Er muss **spätestens 4 Wochen vor Beginn** des Vorhabens gestellt werden, da sonst kein Votum ausgestellt werden kann.
2. Rückwirkend bzw. bei bereits erfolgtem Beginn eines Forschungsvorhabens können keine Ethikvoten erstellt werden.
3. Die Beantragung eines Ethikvotums geschieht auf freiwilliger Basis. Es besteht keine Verpflichtung, Forschungsvorhaben von der Ethikkommission begutachten zu lassen.
4. Kein Antrag für ein Votum muss gestellt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Teilnahme an der Studie bei den Probanden keinen körperlichen oder mentalen Schaden und kein Unbehagen erzeugt, welches über alltägliche Erfahrungen der Versuchspersonen hinausgeht.
5. Wissenschaftliche Beschäftigte der Fakultät können, unabhängig von der Stellenqualität, eigenständig einen Ethikantrag stellen (ohne einen Betreuer bzw. eine Betreuerin anzugeben), sofern mindestens ein Masterabschluss vorhanden ist.
6. Falls mehrere gleichartige Studien (z.B. unterschiedliche Kollektive bei gleicher oder geringfügig unterschiedlicher Methodik) seitens eines Lehr- und Forschungsbereiches geplant sind, ist es sinnvoll, einen übergreifenden Antrag zu stellen, der sämtliche Teilstudien umfasst.
7. Das Antragsformular sowie ggf. weitere Dokumente, wie z.B. Studienprotokoll, schriftliche Aufklärung der Versuchsperson, Einwilligungserklärung etc. müssen als **ein pdf-Dokument** per mail an ethiksport@rub.de gesandt werden.
8. Es ist das jeweils gültige aktuelle Antragsformular zu verwenden, das auf der Webseite der EKS zum Download zur Verfügung steht.
9. Das Antragsformular darf nicht verändert werden. Lediglich unter den Punkten 3. und 10. dürfen zusätzliche Zeilen eingefügt werden.
10. Auf dem Antragsformular müssen die Unterschriften des Antragstellenden sowie ggf. des Betreuers bzw. der Betreuerin vorhanden sein.
11. Im Antragsformular darf unter Punkt 2. nur eine antragstellende Person genannt werden.
12. Die „kurze Zusammenfassung des Forschungsvorhabens“ (Punkt 3) darf die Höchstzahl von 250 Wörtern nicht überschreiten. Falls dies nicht ausreichend ist, sollte das Forschungsvorhaben in einem gesonderten Studienprotokoll erläutert werden.
13. Im Antragsformular müssen unter Punkt 3. „Kurze Zusammenfassung des Forschungsvorhabens“ folgende Angaben gemacht werden:
 - a. Ziel des Forschungsvorhabens, Problemstellung, Fragestellung
 - b. Angewandte Methodik und eingesetzte Verfahren
 - c. Primäre Zielparameter
 - d. Zusammensetzung des Kollektivs der Versuchspersonen/Befragten bzgl. Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Einschlusskriterien, Ausschlusskriterien etc.

e. Begründung für den Umfang des Untersuchungskollektivs, der Stichprobengröße, des Befragtenkollektivs

14. Falls im Rahmen des Forschungsvorhabens bei den Versuchspersonen Belastungen physischer oder psychischer Art vorgesehen sind, die über das normale, alltägliche hinausgehen (Punkte 8. (16), (17)) oder Video und Tonaufzeichnungen stattfinden werden (Punkt 9. (26)), sind diese Situationen, mögliche Risiken und deren Notwendigkeit in Punkt 10. des Antrags darzulegen
15. Falls im Rahmen des Forschungsvorhabens eine Kapillarblutabnahme erfolgt, ist unter Punkt 10 des Antragsformulars, in der schriftlichen Aufklärung der Versuchsperson und ggf. im Studienprotokoll folgende Erläuterung zu geben: „Die Kapillarblutabnahme erfolgt durch (Name und Funktion) nach medizinischen Standards, nach Anleitung durch (Name des autorisierten Mitarbeiters bzw. der autorisierten Mitarbeiterin, der bzw. die die Anleitung durchgeführt hat) und in Absprache mit (Name und ggf. Funktion) als verantwortlichem Mediziner bzw. verantwortlichen Medizinerin.“
16. In der schriftlichen Aufklärung der Versuchsperson sind der Titel des Forschungsvorhabens und die verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen zu nennen. Sämtliche relevanten Risiken sind ausführlich zu erläutern.

Informationen zum Datenschutz müssen entsprechen der aktuellen Gesetzeslage in die Probandeninformation integriert werden. Bausteine hierzu finden sich im Dokument „EKS_Mustertext_gemäss_DSGVO_Informationen_zum_Datenschutz - August 2018 „

17. In der Einwilligungserklärung sind der Titel des Forschungsvorhabens und die verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen zu nennen.

Die Einwilligungserklärung muss einen Passus zum Datenschutz entsprechend der aktuellen Gesetzeslage in enthalten. Bausteine hierzu finden sich im Dokument „EKS_Mustertext_gemäss_DSGVO_Einwilligung_zum_Datenschutz - August 2018“.

18. Im Falle fremdsprachiger Probanden muss sichergestellt sein, dass die Probandeninfo und die Einverständniserklärung verstanden werden. Ggf. müssen die deutschsprachigen Versionen übersetzt werden.
19. Gruppen (z.B. Frauen), die in der sportwissenschaftlichen Forschung unterrepräsentiert sind, sollten einen angemessenen Zugang zur Teilnahme an der Forschung erhalten.